

**Traktandum 3 / Steuergesetzrevision 2025; Entwurf Änderung Steuergesetz /
Finanzdepartement**

<p>1.</p>	<p>Antragsteller/in Samuel Zbinden Paragraf 42 Abs. 1 a, b und c StG <u>Antrag:</u> Vom Reineinkommen werden abgezogen: a. für jedes minderjährige oder in Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt, 1. (geändert) <u>8 100 Franken,</u> 2. aufgehoben 3. (geändert) 13'000 Franken, wenn das Kind in schulischer oder beruflicher Ausbildung steht und sich dafür ständig am auswärtigen Ausbildungsort aufhalten muss. b. <u>aufgehoben</u> c. <u>aufgehoben</u></p>
<p>2.</p>	<p>Antragsteller/in Simone Brunner Paragraf 93 Abs. 1 und 4 StG <u>Antrag:</u> § 93 Abs 1 StG: Die Steuer beträgt 0,01 Promille des steuerbaren Eigenkapitals. § 93 Abs 4 StG: aufgehoben <u>§ 93 Abs. 1 StG: Die Steuer je Einheit beträgt 0,5 Promille des steuerbaren Eigenkapitals. Vorbehalten bleibt Absatz 4.</u> <i>(entspricht geltendem Recht)</i> <u>§ 93 Abs. 4 StG: Auf dem Anteil des steuerbaren Eigenkapitals, der auf Beteiligungen nach § 82 Absatz 1, Rechte nach § 72a und Konzernforderungen entfällt, ist eine feste Steuer von 0,01 Promille zu entrichten. Massgebend für die Ermittlung dieses Anteils ist das Verhältnis der Beteiligungen nach § 82 Absatz 1, der Rechte nach § 72a sowie des Aktivenüberschusses von Konzernforderungen und Konzernschulden zu den um die verrechneten Konzernschulden verringerten Aktiven.</u> <i>(entspricht geltendem Recht)</i></p>
<p>3.</p>	<p>Antragsteller/in Samuel Zbinden / Simone Brunner <u>Antrag:</u> Ablehnung der Botschaft.</p>

